

Praxisübernahme durch ein Medizinisches Versorgungszentrum

Derzeit gibt es in Schleswig-Holstein 47 Medizinische Versorgungszentren (MVZ). Insgesamt sind in Schleswig-Holstein 144 angestellte Ärzte und 74 Vertragsärzte in MVZ tätig. Immer häufiger werden Einzel- oder Gemeinschaftspraxen von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) übernommen. Bei einer Übernahme ist zum Beispiel vorgesehen, dass der ehemals freiberufliche Vertragsarzt (Veräußerer) auf seine Zulassung verzichtet, um als angestellter Arzt in einem MVZ (Übernehmer) tätig zu werden. Die Möglichkeit des Verzichts zugunsten einer Anstellung im MVZ war bisher im Vertragsarztrecht unbekannt. Wir stellen die wichtigsten Regelungen eines solchen Praxisübernahmevertrages im Überblick vor.

Der Kaufgegenstand ist in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände aufzuschlüsseln,

um zu regeln, was tatsächlich vom Veräußerer in das medizinische Versorgungszentrum übertragen wird. Die Übertragungen werden von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht. Die aufschiebende Bedingung ist die Übernahme der Zulassung durch den Erwerber und die Genehmigung der Anstellung des Veräußerers im MVZ. Alternativ kann auch ein beiderseitiges Rücktrittsrecht vereinbart werden, wenn die Zulassungsübernahme/Anstellungsgenehmigung nicht gelingt.

Der Gesamtkaufpreis wird auf die einzelnen Vermögensgegenstände aufgeteilt. Dies hat unter anderem Bedeutung für die steuerliche Behandlung und die Abschreibungsmöglichkeiten. Die Aufteilung des Kaufpreises wird auch für steuerliche Zwecke von der Oberfinanzdirektion Koblenz (Verfügung vom 12. Dezember 2005) gefordert. Abzulehnen ist allerdings die Auffassung der Oberfinanzdirektion Koblenz, nach der ein Kaufpreis für die Vertragsarztzulassung gesondert auszuweisen ist.

Die so genannte „Rechnungsabgrenzung“ ist notwendig, um den Übergang der Forderungen und der Verbindlichkeiten der bisherigen Praxis auf den Erwerber auszuschließen und abzugrenzen. Ohne diese Regelung würde die Forderung auf den Erwerber übergehen, während die Verbindlichkeiten beim Veräußerer blieben. Die Übernahme von Verbindlichkeiten ist grundsätzlich von der Genehmigung des Gläubigers abhängig. Soll in einem Praxisübernahmevertrag auch die Übernahme der Verbindlichkeiten geregelt werden, müssen deshalb auch so genannte Freistellungsregelungen aufgenommen werden, die den Veräußerer vor der Inanspruchnahme durch seinen Gläubiger schützen sollen.

Oftmals übernimmt der Erwerber den Mietvertrag des Veräußerers. Dies muss nicht so sein und ist allein Verhandlungssache. Wird der Mietvertrag nicht vom Erwerber übernommen, bleibt der Mietvertrag mit dem Veräußerer selbstverständlich weiter bestehen. Die Mietaufwendungen sind für den Veräußerer unter Umständen steuerlich abzugsfähig. Sofern es sich um gemietete Räume handelt, sollte für den Fall des Umzuges geregelt werden, dass das Mietver-

Aktuelle Entwicklung von MVZ in Deutschland im 3. Quartal 2008 (Quelle: KBV)	
Anzahl der Zulassungen	1.152
Gesamtzahl der im MVZ tätigen Ärzte	5.183
Ärzte in Anstellungsverhältnis	3.921 (76 %)
am häufigsten beteiligte Facharztgruppen	Hausärzte und Internisten
MVZ-Größe	Ø 4,5 Ärzte
vorwiegende Träger:	Vertragsärzte und Krankenhäuser
MVZ in Trägerschaft von Vertragsärzten	54,6 %
MVZ in Trägerschaft eines Krankenhauses	37,2 %
vorwiegende Rechtsformen	GmbH, GbR, Partnerschaft

hältnis noch vom Veräußerer gekündigt wird. Soll vereinbart werden, dass sich der Erwerber um die Kündigung des Mietverhältnisses kümmert, weil eben erst der Stichtag abgewartet werden soll, muss neben der Zustimmung des Vermieters zur Fortsetzung des Mietverhältnisses auch eine Freistellungsklausel zugunsten des Veräußerers aufgenommen werden. Andernfalls droht der Veräußerer wegen der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses gegebenenfalls auf einem Teil der Mietkosten sitzen zu bleiben. Regelmäßig übernimmt das MVZ das Personal des Veräußerers. Hierzu bietet sich an, das Personal in einer Anlage aufzulisten und die Anstellungsverträge beizufügen. Vor der Übernahme des Personals, und dies erfolgt gemäß § 613 a BGB zwingend, müssen unbedingt die bestehenden Arbeitsverträge auf etwaige Besonderheiten wie zum Beispiel Sondervergütungen, Pensionszusagen, Versicherungen usw. überprüft werden. Gegebenenfalls müssen Ausgleichsregelungen in diesen Vertrag aufgenommen werden. Auch der Umzug der Praxis in neue Räume steht dem gesetzlichen Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB nicht entgegen. Sofern nicht alle Mitarbeiter übernommen werden sollen, sollte der Veräußerer noch die Kündigung aussprechen. Seine Mitarbeiter fallen gegebenenfalls noch nicht in den Anwendungsbereich des Kündigungsschutzes (§ 23 Kündigungsschutzgesetz), während dies bei größeren MVZ wohl der Fall sein wird.

Die Übergabe der Patientenkartei kann nach dem verbreiteten „Zwei-Schrank-Modell“ gehandhabt und geregelt werden: Die Kartei verlässt den Schrank des Veräußerers nur dann, wenn die Patienten zumindest konkludent, das heißt durch schlüssiges Verhalten, zum Ausdruck bringen, dass sie mit dem Übergang der Patientenkartei auf den Erwerber („in seinen Schrank“) einverstanden sind. Ohne Einverständniserklärung verbleibt die Kartei des jeweiligen Patienten im Schrank des Veräußerers.

Der Veräußerer verpflichtet sich, auf seinen Vertragsarztsitz zugunsten des Erwerbers zu verzichten. Durch Abschluss des Vertrages handelt es sich dann um einen vom Erwerber einklagbaren Anspruch auf Verzicht. Gegebenenfalls ist zu überlegen, ob eine Regelung aufgenommen werden sollte, die dem MVZ die bedarfsunabhängige Zulassung des angestellten Vertragsarztes nach einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit im MVZ sichert, falls der Veräußerer beabsichtigt, im MVZ über den Fünfjahreszeitraum hinaus als angestellter Arzt tätig zu sein. Im Detail sind hier viele Regelungen denkbar, zum Beispiel flankierende Regelungen zur Berufsunfähigkeit des Veräußerers, mögliche Anstellungsbedingungen des Veräußerers beim Erwerber etc.

Sebastian Neumann, Dr. jur. Lars Lindenau